

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Hock Sachsen i.L.

I. Angebote

- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten verbindlich für alle - auch zukünftige - Verträge, Angebote, erteilte Lieferaufträge und sonstige Leistungen. Der Besteller/Käufer erkennt diese Bedingungen durch Auftragserteilung und durch Entgegennahme der Auftragsbestätigung an. Allen entgegenstehenden Bedingungen des Bestellers/Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der jeweilige Vertragsinhalt auch eventual- von diesen Bedingungen abweichende Vertragsbestimmungen, ergibt sich ausschließlich aus unserer Auftragsbestätigung. Bedingungen des Bestellers/Käufers verpflichten den Lieferier auch dann nicht, wenn ihnen nicht nochmals eingangs widersprochen wird.
- Handelsvertreter sind nicht berechtigt Nebenabreden oder besondere Vertragsbedingungen zu vereinbaren.
- Die Angebote des Lieferers sind stets freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Lieferers verbindlich.
- Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweiligen DIN EN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig.
- Zum Angebot gehörende Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßeinheiten, Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Angaben in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich bezeichnet sind.
- An Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Unterlagen und Daten behält sich der Lieferer das Eigentums- und Urheberrecht, sowie das Recht zur Rückforderung vor. Solche Unterlagen bzw. Daten dürfen Dritten nicht bekannt gegeben bzw. zugänglich gemacht werden.

II. Lieferumfang

- Für den Umfang der Lieferung/Leistung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
- Werden Werkzeuge oder Teile in größeren Mengen in Auftrag gegeben, so darf die Bestellmenge um 10% über- oder unterschritten werden und insoweit die Bestellmenge berechnet werden.
- Konstruktions-, Forms- und Materialänderungen des Liefergegenstandes bleiben dem Lieferer vorbehalten, sofern der Liefergegenstand dadurch nicht grundlegend verändert wird und die Änderungen für den Besteller/Käufer zumutbar sind.
- Bei Abaufträgen ist der Lieferer berechtigt, die gesamte Bestellung geschlossen herzustellen oder herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach der Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abbruferteile und Mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- und Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden.

III. Lieferzeit

- Für die vereinbarte Lieferzeit ist ausschließlich die Auftragsbestätigung des Lieferers maßgeblich. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller/Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Freigabe der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.
- Lieferfristen und Termine sind einzuhalten, wenn die Lieferung oder Teillieferung innerhalb der Lieferzeit das Werk des Lieferers verlassen haben oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Die Lieferfristen und Termine verlängern sich in angemessenen Umfang bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung, sowie bei Ereignissen höherer Gewalt, Verkehrsstörungen und Behinderungen, Mangel an Transportmitteln, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen oder Betriebsstörungen irgendwelcher Art in unserem oder in den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben sowie durch Verfürgung der Behörden hervorgerufen oder andere unvorhergesehene Hindernisse. Derartige Umstände teilt der Lieferer dem Besteller/Käufer unverzüglich mit. Wird die Durchführung des Vertrags aufgrund dieser Umstände für eine Partei unzumutbar, so kann sie vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Bestellers/Käufers auf Schadensersatz/Nachlieferung sind ausgeschlossen.
- Gerät der Lieferer in Verzug, so kann der Besteller/Käufer nach Ablauf einer vom Lieferer gesetzten, angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware zum Fristablauf nicht abgesandt ist. Schadensersatz aus Verzug und Nichterfüllung richten sich nach Ziffer VIII dieser Bedingungen.
- Bei Export- oder Importgeschäften haftet der Lieferer nicht für die Erteilung von etwaigen Export- oder Importlizenzen durch die zuständigen Institutionen oder Behörden. Der Besteller/Käufer ist verpflichtet, dem Lieferer alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte für den Erhalt der benötigten Lizenzen zu erteilen und zu beschaffen. Er ist verpflichtet, selbst für den Erhalt sämtlicher benötigter Genehmigungen und Bescheinigungen zu sorgen. Unterlässt der Besteller/Käufer dies, behält sich der Lieferer vor, unter angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers/Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers jedoch mindestens 1% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
- Teillieferungen und Teilabrechnungen sind zulässig.

IV. Preise

- Außer bei Festpreisvereinbarung erfolgt die Berechnung auf Grundlage der am Tag der Lieferung gültigen Preise des Lieferers. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ohne Verpackung, Fracht, Porto und ohne Wertversicherung; zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Werden Waren oder Teile verpackt geliefert, so wird die Verpackung zum Selbstkostenpreis berechnet. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nimmt der Lieferer die von diesem gelieferten Verpackungen zurück, wenn sie vom Besteller in angemessener Frist (maximal 14 Tage) frachtfrei zurückgegeben wird. Zurückgegebene Verpackung wird nicht vergütet.

V. Zahlungsmodalitäten

- Mangels besonderer Vereinbarungen sind die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar, jeweils ab Rechnungsdatum. Rechnungen über Beträge unter 250,- € sind jeweils sofort fällig und netto zahlbar. Zahlungen haben innerhalb der obigen Frist so zu erfolgen, dass dem Lieferer, der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Der Lieferer ist trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers/Käufers berechtigt, zunächst auf etwa bestehende ältere Restschulden anzurechnen. Sind bereits Zinsen und Kosten entstanden, so ist der Lieferer berechtigt, Zahlungen des Bestellers/Käufers zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit vom Lieferer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Bestellers/Käufers sind nicht statthaft.

VI. Gefahrenübergang und Abnahme

- Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes oder Lagers, auf den Besteller/Käufer über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen z.B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Pflichten und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Bestellers/Käufers; Versicherungen werden nur auf Weisung und auf Kosten des Bestellers/Käufers abgeschlossen. Eine Gewähr für die billigste Versendungsart wird nicht übernommen.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller/Käufer über.
- Ausgelieferte Waren und Gegenstände sind, außer wenn sie wesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller/Käufer unverzüglich abzunehmen. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so gelten sie nach Ablauf einer Woche seit Meldung der Abnahmebereitschaft als erfolgt. Hat der Besteller/Käufer den Liefergegenstand in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von drei Werktagen als erfolgt, falls sie nicht bereits vorher erfolgte.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit nachstehender Erweiterung.
- Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen.
- Der Besteller/Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen jeden versicherbaren Schaden (insbesondere Diebstahl, Vandalismus, Feuer, Wasser, Sturm, Haftpflicht usw.) zu versichern. Er tritt seine Forderungen aus den Versicherungsverträgen im Voraus an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an.
- Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Lieferer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller/Käufer steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum des Lieferers durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller/Käufer, dem Lieferer bereits jetzt die ihm zustehenden Rechte an dem Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Lieferer. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Der Besteller/Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange veräußern, wie er sich nicht im Verzug befindet. Zu anderen Verfügungen einschließlich ihrer Verpfändung und Sicherungsübereignung ist der Besteller/Käufer nicht berechtigt.
- Die Forderungen des Bestellers/Käufers aus Weiterveräußerung werden bereits jetzt an den Lieferer abgetreten. Der Lieferer nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Die abgetretenen Forderungen dienen im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Bei Veräußerung von Waren, an denen der Lieferer Miteigentum bzw. Miteigentumsanteile hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

- Der Besteller/Käufer ist berechtigt, Forderungen bis zu dem jederzeit zulässigen Widerruf des Lieferers einzuziehen. Auf das Verlangen des Lieferers ist der Besteller/Käufer verpflichtet, seine Abnehmer und Kunden sofort von der Abtretung zu unterrichten und dem Lieferer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die entsprechenden Unterlagen zu überlassen. Der Lieferer ist berechtigt, den Schuldner die Abtretung im Namen des Bestellers/Käufers mitzuteilen.
- Der Besteller/Käufer ist verpflichtet, den Lieferer von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte in die Vorbehaltsware oder die dem Lieferer im Voraus abgetretenen Forderungen unter Übergabe der für die zur Geltendmachung seiner Ansprüche erforderlichen Unterlagen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Der Lieferer wird die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 30% übersteigen.

VIII. Haftung und allgemeine Haftungsbegrenzung

- Der Besteller/Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren nach Empfang und vor Verwendung auf mangelfreie Beschaffenheit und in jeder Beziehung auf die Eignung für den Verwendungszweck zu prüfen. Wegen der unterschiedlichen Anforderungen und individuellen Bedingungen bei der Verwendung der Waren und der Produkte kann der Lieferer keine Gewähr für die Eignung der Ware für die vom Besteller/Käufer beabsichtigten Zwecke übernehmen, es sei denn, der Lieferer hat die Eignung ausdrücklich und schriftlich zugesichert. Handelsübliche und technisch nicht vermeidbare Abweichungen von chemischen und physikalischen Größen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Mängelrügen wegen offensichtlicher bzw. erkennbarer Mängel, insbesondere wegen Gewicht, Stückzahl, Maße, Formen und äußerem Zustand der Ware, sind unverzüglich nach Empfang der Ware, spätestens aber binnen 10 Tagen bei dem Lieferer eingehend schriftlich zu erheben. Mängel, die auf unsachgemäße Behandlung oder Lagerung durch den Besteller/Käufer beruhen, können nicht berücksichtigt werden. Nach Verarbeitung und Veräußerung sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge kann der Lieferer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (nach Erfüllung). Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller/Käufer dem Lieferer nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Besteller/Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosam Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht dem Besteller/Käufer nur das Minderungsrecht zu. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, bei dem Lieferer liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- Solange der Besteller/Käufer dem Lieferer keine Gelegenheit gibt, sich von dem Mangel zu überzeugen und insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf die Mangelhaftigkeit der Ware nicht berufen.
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nichterfüllung übernimmt der Lieferer nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Bestellers/Käufers verbracht worden ist, übernimmt der Lieferer nicht.
- Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).
- Angaben über technische Daten der Ware erfolgen im Rahmen der handelsüblichen Toleranzen (DIN-/EN oder anderer einschlägiger technischer Normen für Metall und Stahl). Eine Gewähr für eine spezielle Funktion irgendwelcher Anlage oder Baugruppen, in denen von dem Lieferer gelieferten Waren eingebaut werden, übernimmt der Lieferer nicht, es sei denn, dies wurde schriftlich bestätigt. In allen Fällen bleibt der Besteller/Käufer verpflichtet, selbst die Eignung für die beabsichtigte Funktion zu prüfen. Der Lieferer übernimmt keine Gewähr für Eigenschaften und technische Daten der Waren, wenn bei der Konstruktion und Fabrikation von Anlagen, in denen die gelieferten Waren eingebaut werden, nicht hinreichend auf die Eigenart der von dem Lieferer gelieferten Waren Rücksicht genommen wird und dadurch Abweichungen auftreten. Zeitgarantien für die Haltbarkeit von Materialien, insbesondere auch von Verschleißteilen, werden nicht übernommen.
- Wegen der Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet der Lieferer - auch für Verhalten leitender Angestellter und sonstiger Erfüllungsgehilfen - nur in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Auch in diesen Fällen ist die Haftung beschränkt auf den bei dem Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit hier durch die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn der Lieferer den Mangel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert hat. Die Regeln der Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Besteller/Käufer gegen den Lieferer aus Umfang oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleibt die Haftung des Lieferers aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährung nicht erneut zu laufen.
- Rückgriffsansprüche des Bestellers/Käufers der in § 478 BGB bezeichneten Art sind ausgeschlossen, wenn der Besteller/Käufer nicht oder nicht rechtzeitig seiner Pflicht zur unverzüglichen Rüge gem. § 377 HGB nachgekommen ist.
- Die Haftung des Lieferers umfasst - außer bei Vorsatz - nicht solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischerweise nicht erwartet werden konnten oder nicht vertragstypisch sind. Dies gilt auch für solche Schäden, für die der Besteller/Käufer versichert ist oder üblicherweise versichert werden kann.

IX. Versuchsteile/Werkzeuge

- Die Anfertigung von Versuchsteilen einschließlich der Kosten für Formen und Werkzeuge gehen stets zu Lasten des Bestellers/Käufers.
- Hat der Besteller/Käufer zur Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind sie frei Produktionsstätte mit der vereinbart, andernfalls einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen die hierdurch verursachten Kosten ausschließlich zu Lasten des Bestellers/Käufers.

X. Urheberrechte

- Der Lieferer behält sich das Urheberrecht an den unter Ziff. I 6 festgelegten Unterlagen usw. vor.
- Sofern der Lieferer Gegenstände nach vom Besteller/Käufer überlassenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt der Besteller/Käufer die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung solcher Gegenstände, ist der Lieferer - ohne zur Prüfung der Sach- und Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Bestellers/Käufers Schadensersatz zu verlangen. Der Besteller/Käufer verpflichtet sich, den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang unverzüglich freizustellen.

XI. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- Der Gerichtsstand für alle evtl. Streitigkeiten ist **Chemnitz**. Der Lieferer kann auch am Sitz des Bestellers/Käufers klagen.
- Nebenabreden, Änderungen - auch dieser Klauseln selbst - sind nur bei schriftlicher Bestätigung des Lieferers wirksam.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen rechtswirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen davon nicht berührt.
- Für alle Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs vom 11.04.1980) findet keine Anwendung.

Stand: 01.07.2016